



GEMEINDE PRATTELN

WINTERDIENST-REGLEMENT

vom 16. Dezember 1991

Gestützt auf die §§ 122 und 123 des Gemeindegesetzes und § 78 Abs. 4 des Gesetzes über die Politischen Rechte erlässt der Einwohnerrat Pratteln folgendes Reglement.

§ 1 Grundsatz

Die Gemeindestrassen sind im Winter mit umweltgerechten Mitteln freizuhalten. Es dürfen keine Taumittel (Salze) verwendet werden.

§ 2 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann bei extremen Wetterverhältnissen und Glatteisgefahr an besonders exponierten Stellen den Einsatz von Taumitteln (Salze) gestatten.

Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmbürger der Gemeinde Pratteln und durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sofort in Kraft.

Pratteln, 16. Dezember 1991

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Denise Stöckli

Hansjörg Dill

In der Volksabstimmung vom 16. Februar 1992 angenommen.

Genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 444 vom 1. März 1994.



GEMEINDE PRATTELN

VERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DEN WINTERDIENST

vom 26. November 1991

Der Gemeinderat Pratteln erlässt, gestützt auf § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 25. Mai 1970 und auf § 23 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 21. April 1975 folgende Verordnung zum Reglement über den Winterdienst als Verwaltungsbeschluss:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt generell den Vollzug des Winterdienstes nach dem in § 1 des Reglementes über den Winterdienst vom 16. Dezember 1991 festgelegten Grundsatz. Die Verordnung regelt insbesondere das Nähere betreffend die Gewährung von Ausnahmen zum Grundsatz entsprechend § 2 des Reglementes über den Winterdienst vom 16. Dezember 1991.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle durch die Einwohnergemeinde von Schnee und Eis freizuhaltenden Strassen, Wege und Plätze.

Dies sind alle im Besitze der Einwohnergemeinde befindlichen derartigen Anlagen innerhalb des Gemeindebannes von Pratteln sowie die Gehwege entlang Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes d.h. des Ortsbereiches innerhalb der Ortstafeln.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Ausführung des Winterdienstes obliegt der Bauverwaltung.

Einsatzleiter ist der Werkmeister oder sein Stellvertreter. Diese sind dem Bauverwalter und dem zuständigen Dep. Chef gegenüber, für die Organisation, inkl. Pikettdienst, Vorbereitung und Durchführung des Winterdienstes verantwortlich.

Der Einsatzleiter ist berechtigt, nach Bedarf die Vertragsunternehmer beizuziehen.

Der Einsatzleiter kann bei extremen Wetter- und Strassenverhältnissen an besonders exponierten Stellen die sparsame Verwendung von Auftaumitteln anordnen. Ohne eine ausdrückliche Anordnung des Einsatzleiters dürfen keine Auftaumittel verwendet werden.

§ 4 Generelle Richtlinien für die Durchführung des Winterdienstes

Bei Schneefall und Glatteis sind die im § 2 genannten Strassen, Wege und Plätze nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und mit umweltgerechten Mitteln und grundsätzlich ohne die Verwendung von Auftaumitteln (Salze) von Schnee zu räumen, gegen Schneeverwehungen zu schützen und durch Glatteiskämpfung freizuhalten.

Dabei ist der vom Gemeinderat beschlossene und jeweils gültige Einsatz- und Prioritätenplan für den Winterdienst zu beachten. In diesem Plan ist die Rangfolge (Prioritäten) des Winterdiensteinsatzes für die im § 2 genannten Anlagen in Abhängigkeit der verschiedenen Witterungs- und Strassenverhältnisse festgelegt.

Der für den Winterdienst notwendige Fahrzeug- und Maschinenpark ist vor und während des Einsatzes funktionstüchtig zu halten. Bei unsicherer Witterung sind an Fahrzeugen schon am Vortage Ketten zu montieren. Der Splittsilo ist rechtzeitig nachzufüllen; vor Wochenenden und Feiertagen ist er ganz aufzufüllen.

§ 5 Verwendung von Auftaumitteln

Im Sinne einer Ausnahme gemäss § 2 des Reglementes über den Winterdienst vom 16. Dezember 1991 ist bei extremen Wetter- und Strassenverhältnissen an besonders exponierten Stellen die Verwendung von Auftaumitteln gestattet.

Gemäss Ziffer 32 im Anhang 4.6 der Stoffverordnung (StoV) vom 9. Juni 1986 gilt generell:

Auftaumittel dürfen:

- a) nur verwendet werden, wenn sich abstumpfende Mittel wie Sand und Splitt zur Bekämpfung von Glatteis nicht eignen;
- b) nur verwendet werden, wenn der Schnee vorher mechanisch geräumt wird;
- c) nur auf Gehwegen, Treppen oder an schlecht zugänglichen Orten von Hand gestreut werden;
- d) nur bei kritischen Wetterlagen vorbeugend verwendet werden.

Extreme Wetter- und Strassenverhältnisse sind insbesondere:

- Glatteis
 - Eisglätte
 - Reifglätte
 - Schneeglätte
- die vier Arten von Glatteis

Als Folge von Eisregen, Regen nach tiefen Temperaturen, längere Periode von tiefen Temperaturen (deutlich unter 0°C z.B. -5°C und tiefer)

Besonders exponierte Stellen sind insbesondere:

- Strassen in Hanglagen wie Steinenweg, Essigweg und Erliweg
- wichtige Gehwege und Verbindungstreppen in Schattenlagen,
- Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bevölkerung ist durch die Bauverwaltung jeweils vor Wintereinbruch in geeigneter Form über den Winterdienst zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung zum Reglement über den Winterdienst tritt mit GRB Nr. 929 vom 26. November 1991 per 1. Dezember 1991 in Kraft.

Pratteln, 26. November 1991

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter